

MUSTERVEREINBARUNG
gemäß § 4a Abs. 7 der Satzung der GAB
(Stand: 25.11.2011)

Altlast-Schadensfall ehem. Unternehmen _____ in _____
(GAB-Nr. 1-___)

ERKUNDUNGS-/SANIERUNGSMAßNAHME(N)

Der Landkreis/die kreisfreie Stadt _____, vertreten durch den/die
Landrätin/Landrat/Oberbürgermeister/in _____

- nachfolgend "Kommune" genannt -

und

die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB), München, vertreten durch
den/die Geschäftsführer/in _____

- nachfolgend "GAB" genannt -

schließen folgende

Vereinbarung:

§ 1

Grundlagen

1. Die Vereinbarung betrifft die Erkundungs-/Sanierungsmaßnahme(n) der durch den Betrieb des ehem. Unternehmens _____ in _____, Landkreis/Stadt _____ verursachten Altlasten.

2. Die Vereinbarung betrifft das Grundstück/die Grundstücke Fl.-Nr(n). _____ der Gemarkung _____.

Für das Grundstück/die Grundstücke sind im Grundbuch von _____ Band _____, Blatt _____ folgende Eigentümer eingetragen:

- _____
- _____

In den Abteilungen 2 und 3 des Grundbuches sind folgende Belastungen eingetragen:

- _____
- _____

3. Der Umfang der Erkundungs-/Sanierungsmaßnahme(n) wurde auf der Grundlage des Konzepts des Ingenieurbüros _____ vom __.__.____ und der darin enthaltenen Kostenzusammenstellung festgelegt. Der Aufsichtsrat der GAB hat dafür in seiner Sitzung am __.__.____ die erforderlichen und in § 3 Abs. 2 genannten anteiligen Mittel der GAB zur Verfügung gestellt.

4. Die Pflicht zur Durchführung der Erkundungs-/Sanierungsmaßnahme(n) bestimmt sich nach dem Bescheid des Landratsamts/der kreisfreien Stadt _____ vom _____._____.

§ 2 Organisation

1. Die GAB unterstützt die Kommune partnerschaftlich in organisatorischen Fragen der Erkundungs-/Sanierungsmaßnahme(n). Dazu zählen insbesondere:
 - Fachtechnische Unterstützung der Kreisverwaltungsbehörde bei der Erledigung ihrer in § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung näher bezeichneten Aufgaben
 - Plausibilitätsprüfung der eingehenden Rechnungen
 - Mitwirkung bei Nachverhandlungen mit Auftragnehmern aus Anlass von evtl. auftretenden Schwierigkeiten im Verlauf der Erkundungs-/Sanierungsmaßnahme(n)
 - Mitwirkung bei der Festlegung von Sanierungsverfahren unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion aus Art. 12 Abs. 1 BayBodSchG
 - Mitwirkung bei der Kostenkontrolle des Projekts
2. Die Auftragsvergabe erfolgt durch die nach Art. 10 Abs. 2 BayBodSchG zuständige Behörde unter Beachtung des Rechts des öffentlichen Auftragswesens. Sie übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Auftragnehmer vor Auftragsvergabe durch Einholung entsprechender Auskünfte bei einer Auskunftsei
 - Herbeiführen aller erforderlichen Entscheidungen, Einwilligungen und Genehmigungen
 - Übernahme von projektbezogenen Repräsentationspflichten
 - Sachliche und rechnerische Rechnungsprüfung vor der Plausibilitätsprüfung durch die GAB
 - Genehmigung von Abschlags- und Schlussrechnungen sowie Auszahlungen an Auftragnehmer nach Plausibilitätsprüfung der Rechnungen durch die GAB
 - Kostenüberwachung
 - Weiterleitung sämtlicher relevanter Projektinformationen an die Projektbeteiligten, soweit dies nicht durch den Projektsteuerer erfolgt
 - Gewährleistungsabwicklung
 - Herstellen und Aufrechterhalten von Kontakten zu allen im Zusammenhang mit der späteren Abwicklung maßgebenden Behörden
3. Alle Entscheidungen erfolgen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, wobei grundsätzliche Absprachen auch für zukünftige Entscheidungen getroffen werden können. Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig im Rahmen der Vertragsabwicklung.

§ 3 Kostenumfang und -aufteilung

1. Die veranschlagten Kosten für die Erkundungs-/Sanierungsmaßnahme(n) betragen auf der Grundlage der Kostenschätzung des Ingenieurbüros _____ vom _____._____ insgesamt _____ Euro brutto. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Los 1	_____ Euro
Los 2	_____ Euro
Los 3	_____ Euro
Gesamtkosten netto	_____ Euro
Gesamtkosten brutto, aufgerundet	_____ Euro

2. Die Kommune trägt die tatsächlich anfallenden Kosten zu __ % (in der Regel 25%). Die Kostenaufteilung (brutto) zwischen GAB und Kommune beträgt damit:

Gesamtkosten	100 %	_____ Euro
Kommune	__ %	_____ Euro
GAB	__ %	_____ Euro

3. Zur Optimierung der Liquiditätsplanung bei der GAB wird vereinbart, dass der Mittelabruf durch die Kommune im Einvernehmen mit der GAB erfolgt. Der jeweilige Abruf durch die Kommune setzt die Fälligkeit der jeweiligen Rechnung des Auftragnehmers voraus.
4. Werden die veranschlagten Gesamtkosten überschritten, entscheidet die GAB, ob und inwieweit für den darüber hinausgehenden Betrag eine weitere Vereinbarung zu schließen ist.

§ 4 Rückforderung von Mitteln

1. Erlangt die Kommune von einem Dritten die Kosten ganz oder teilweise, hat sie __ % (GAB-Anteil gemäß § 3 Abs. 2) des erlangten Betrages unverzüglich an die GAB zu erstatten.

Dasselbe gilt, soweit sich gemäß § 3 Abs. 3 abgerufene Rechnungsbeträge nachträglich, insbesondere aufgrund von realisierten Gewährleistungsansprüchen der Kommune als Auftraggeber, reduzieren.

2. Zur Durchsetzung der finanziellen Ansprüche der GAB verpflichtet sich die Kommune,
- a) frühestmöglich den vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichsbetrag nach § 25 BBodSchG ggf. in Verbindung mit Art. 55 Abs. 4 BayWG durch die nach Art. 10 Abs. 2 BayBodSchG zuständige Behörde festsetzen zu lassen;
 - b) die Änderungen hinsichtlich des Wertes und der Eigentumsverhältnisse des sanierten Grundstücks mindestens einmal jährlich zu überprüfen;
 - c) der Kommune bekannt gewordene Änderungen in den Eigentums- und Belastungsverhältnissen des sanierten Grundstücks unverzüglich der GAB mitzuteilen;
 - d) zur Sicherung der vor Abschluss der Sanierung in Ersatzvornahme eingesetzten Mittel hierfür jeweils eine Zwangssicherungshypothek in das Grundbuch eintragen zu

lassen. Diese Zwangshypothek(en) kann/können im Falle eines werthaltigen Bodenschutzlastvermerkes gelöscht werden.

- e) zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Eintragung des Bodenschutzlastvermerkes gemäß § 25 BBodSchG / § 93 b der Grundbuchverfügung durch die nach Art. 10 Abs. 2 BayBodSchG zuständige Behörde zu veranlassen und erforderlichenfalls, insbesondere aber auch auf Anforderung der GAB, das Zwangsversteigerungsverfahren durchführen zu lassen.
3. Soweit rechtlich zulässig vereinbaren die Parteien, dass die Kostenbeteiligung der GAB nicht als Erstattung im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 2 BBodSchG gilt.
 4. Die Kommune ist verpflichtet, bestehende Gewährleistungsansprüche gegenüber den Auftragnehmern geltend zu machen und gerichtlich durchzusetzen.
 5. Die Kommune verpflichtet sich, bis zur Beendigung eines eventuellen Zwangsversteigerungsverfahrens der GAB jährlich die für die Ansprüche der GAB nach § 4 notwendigen Informationen mitzuteilen.
 6. Mit Beendigung des Zwangsversteigerungsverfahrens (d. h. der Versteigerungserlös wurde verteilt, die Maßnahmen nach § 130 Abs. 1 S. 1 ZVG sind abgeschlossen und der von der Kommune erlangte anteilige Betrag wurde an die GAB ausgezahlt) sind die finanziellen Ansprüche der GAB nach § 4 Abs. 1 als erfüllt anzusehen.

§ 5

Ende der Laufzeit, Kündigung

1. Die Vereinbarung - mit Ausnahme von § 4 - endet mit dem Abschluss der Erkundungs-/Sanierungsmaßnahme(n), spätestens aber zum __.__.__. Der Abschluss der Erkundungs-/Sanierungsmaßnahme(n) liegt vor, wenn die beauftragten Leistungen formell abgenommen und vollständig zwischen der Kommune und den Auftragnehmern abgerechnet sind. Die Kommune verpflichtet sich, bis zum __.__.__ eine Schlussabrechnung mit der GAB vorzunehmen.
2. Die Überwachung und Kontrolle von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen ist nicht mehr Gegenstand dieser Vereinbarung.
3. Kann die Kommune die Maßnahme nicht durchführen, weil erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zulassungen nicht erteilt werden oder die Entsorgung der anfallenden Abfälle nicht gewährleistet ist, wird die GAB von der übernommenen Verpflichtung frei.
4. Kommt die GAB ihren in dieser Vereinbarung zugesagten Leistungen nicht nach, so kann die Kommune der GAB schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen und dabei erklären, dass sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Vereinbarung kündigen werde. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen.
5. Unterlässt die zuständige Behörde eine ihr nach § 2 Abs. 2 oder § 4 obliegende Aufgabe oder setzt sie die GAB außerstande, ihre Leistung zu erbringen, so kann die GAB der Kommune zur Erfüllung ihrer Pflichten schriftlich eine angemessene Frist setzen und dabei erklären, dass sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Vereinbarung kündigen werde.

6. Im Fall der berechtigten Kündigung sind die bis dahin erbrachten Leistungen der Auftragnehmer entsprechend des Standes der Erkundungs-/Sanierungsmaßnahme(n) auf der Grundlage der Vertragspreise zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages abzurechnen.
7. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 6 Sonstiges

1. Sind im Rahmen der Maßnahmen weitere Schritte notwendig, z. B. vom Erkundungs-/Sanierungskonzept wesentlich abweichende oder zusätzliche Erkundungs-/Sanierungsmaßnahmen, müssen Art und Umfang dieser Vorhaben gesondert festgelegt und in einen entsprechenden Nachtrag zu dieser Vereinbarung aufgenommen werden.
2. Beiden Vertragsparteien bleibt es unbenommen, die Ergebnisse der Maßnahmen für wissenschaftliche Zwecke zu nutzen. Dazu zählen auch das Veröffentlichungsrecht, das Recht der Vorabinformation und die Verwertung der gewonnenen Erkenntnisse für sonstige öffentlichkeitswirksame Maßnahmen. Die Kommune hat in Aufträgen ggf. das Nutzungsrecht der GAB sicherzustellen. Für diesen Fall informieren sich die Vertragsparteien gegenseitig.
3. Die Kommune sorgt für das Aufstellen einer Bautafel, welche gemäß den Vorgaben der GAB zu gestalten ist.
4. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke solle eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben.

§ 8 Gerichtsstand

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Vereinbarung bürgerlich-rechtlicher Natur ist. Sie vereinbaren als Gerichtsstand München.

§ 9 Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus dieser Vereinbarung verjähren abweichend von § 195 BGB in 15 Jahren.

Schadensfall, Ort, Landkreis
- Erkundungs-/Sanierungsmaßnahme(n) -

_____, den __.__.____
Der Landkreis/die kreisfreie Stadt

München, den __.__.____
Gesellschaft zur Altlastensanierung in
Bayern mbH (GAB)

Landrat/Landrätin/Oberbürgermeister/in

Geschäftsführer/in